

Jahrgang 2018 | Nr. 24 | Ausgabetag 21.12.2018

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Monheim am Rhein sowie der Entlastung des Bürgermeisters	293
2	11. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ vom 20.12.2018	299
3	4. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) in der Stadt Monheim am Rhein vom 11.06.2012“ vom 20.12.2018	301
4	11. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008“ vom 20.12.2018	303
5	Öffentliche Bekanntmachung: Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Stadt Monheim am Rhein zum Stichtag 31.12.2017	306
6	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 71B „Hasholzer Grund“ vom 20.12.2018	307
7	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 32M 2. Änderung „Berliner Ring“ vom 20.12.2018	310
8	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 135M „Gesundheitscampus“ vom 20.12.2018	313

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

9	5. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein 16.12.2008“ vom 20.12.2018	316
10	5. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“ vom 20.12.2018	319
11	2. Satzung zur Änderung der „Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2014“ vom 20.12.2018	321
12	Satzung vom 20.12.2018 zur 10. Änderung der „Hundesteuersatzung für die Stadt Monheim am Rhein vom 25.11.1996“	328
13	1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Monheim am Rhein vom 21.12.2017“ vom 20.12.2018	330
14	Stellplatzsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 20.12.2018	332
15	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die „Straßennamenvergabe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 106 M „östlich Heide“	347
16	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr hier der Flächen der Straße „Am Rathausplatz“	348
17	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr hier der Flächen der „Heinestraße“	350
18	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr hier der Flächen der „Neustraße“	352



Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Monheim am Rhein sowie der Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 10.10.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt gemäß §§ 96 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Jahresabschluss zum 31.12.2017 fest.
2. Der Rat entlastet gemäß § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW den Bürgermeister.
3. Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 53.235.490,30 EUR zur Erhöhung der Ausgleichsrücklage in Höhe von 18.494.823,06 EUR und zur Erhöhung der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 34.740.667,24 EUR zu verwenden.

Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Monheim am Rhein wurde dem Landrat des Kreises Mettmann angezeigt. Der Abschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse aus der Ergebnisrechnung und aus der Finanzrechnung sowie das Bilanzvolumen und die wichtigsten Bilanzpositionen des Abschlusses 2017 dargestellt:

Ergebnisrechnung	2017 in Mio. EUR	Planung 2017 in Mio. EUR
Ordentliche Erträge	420,48	371,22
Steuern und ähnliche Abgaben	322,18	292,75
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	55,91	49,10
Sonstige Transfererträge	0,70	0,29
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18,47	18,22
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1,84	1,53
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4,98	3,62
Sonstige ordentliche Erträge	15,87	5,71
Aktivierete Eigenleistungen	0,55	0,00
Bestandsveränderungen	-0,02	0,00
Ordentliche Aufwendungen	372,23	378,94
Personalaufwendungen	31,91	35,73
Versorgungsaufwendungen	2,35	1,62
Sach- und Dienstleistungen	26,34	31,20
Bilanzielle Abschreibungen	15,11	11,54
Transferaufwendungen	279,70	285,82
Sonstige ordentliche Aufwendungen	16,82	13,03
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	48,25	-7,72
Finanzerträge	6,40	1,51
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1,42	1,15
Finanzergebnis	4,98	0,36
Ordentliches Ergebnis	53,23	-7,36
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
Jahresergebnis	53,23	-7,36



Insgesamt wurde ein Überschuss in Höhe von 53,2 Mio. EUR erwirtschaftet. Im Gegensatz zum geplanten Fehlbetrag von 7,4 Mio. EUR hat sich im Laufe des Jahres eine Verbesserung in Höhe von 60,6 Mio. EUR ergeben.

Das gegenüber der Planung deutlich positivere Jahresergebnis beruhte vor allem auf die um rund 49,3 Mio. EUR höher als erwartet ausgefallenen Erträge. Sämtliche Ertragsarten lagen dabei über den Haushaltsansätzen, allen voran die Steuern und ähnliche Abgaben (29,4 Mio. EUR) sowie die sonstige ordentlichen Erträge (10,2 Mio. EUR).

Die ordentlichen Aufwendungen lagen um 6,7 Mio. EUR unter dem Planansatz des Haushaltsjahres 2017 und trugen somit ebenfalls zum positiven Abschluss bei. Gleiches galt für das Finanzergebnis, das trotz der anhaltenden Niedrigzinsphase um 4,6 Mio. EUR verbessert werden konnte.

Unter den **Steuern und ähnlichen Abgaben** war die Gewerbesteuer mit einem Aufkommen von 288,5 Mio. EUR die mit Abstand wichtigste Ertragsposition. Diese lag um rund 28,5 Mio. EUR über dem geplanten Ansatz. Von der erzielten Ertragshöhe folgten der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 20,0 Mio. EUR (+ 0,9 Mio. EUR) und die Grundsteuer B mit 6,7 Mio. EUR, die im Rahmen der Ansatzplanung bewirtschaftet werden konnten.

Bei den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** in Höhe von 55,9 Mio. EUR stellte die Erstattungsleistung aus dem Einheitslastenausgleichsänderungsgesetz mit 37,9 Mio. EUR (+8,2 Mio. EUR) den größten Einzelposten dar. Darüber hinaus wurden aus Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke 14,6 Mio. EUR erzielt, z. B. für die Betriebskosten von Kindergärten und die offenen Ganztagschulen, für Weiterbildungsangebote an der VHS, die Versorgung von Flüchtlingen und die Übernahme von Landstraßen durch die Stadt. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen und Zuschüssen von 2,2 Mio. EUR machten den drittgrößten Einzelbetrag aus.

Eine weitere hohe Position stellten die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** mit einem Ergebnis von 18,5 Mio. EUR dar. Diese resultierten zum größten Teil aus Benutzungsgebühren (14,2 Mio. EUR) der gebührenrechnenden Einrichtungen für Straßenreinigung, Abfall- und Schmutzwasserbeseitigung, Grundstückentwässerung, Rettungsdienst und Bestattungswesen. Darüber hinaus fanden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und Gebührenausschläge ihren Niederschlag (3,6 Mio. EUR).

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** in Höhe von 28,0 Mio. EUR beinhalteten insbesondere einen periodenfremden Ertrag in Höhe von 7,3 Mio. EUR aus Erstattungen des Landes nach dem Einheitslastenabrechnungsänderungsgesetz für Vorjahre. Darüber hinaus werden hier die Nachzahlungszinsen für Gewerbesteuer von 0,6 Mio. EUR, die Erträge aus der Rückdeckung der Beamtenpensionen von 3,5 Mio. EUR, die Konzessionsabgaben für Strom, Gas und Wasser von 1,8 Mio. EUR sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen von 1,6 Mio. EUR verbucht. Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen schlugen mit 0,5 Mio. EUR zu Buche.

Die **Personalaufwendungen** von 31,9 Mio. EUR umfassten den gesamten Aufwand für das eingesetzte Personal.

Die **Versorgungsaufwendungen** in Höhe von 2,4 Mio. EUR beinhalteten neben den laufenden Leistungen für die Pensionen in Höhe von 1,9 Mio. EUR auch rd. 0,5 Mio. EUR für die Zahlung von Beihilfen. Darüber hinaus mussten in Höhe von 1,8 Mio. EUR weitere Rückstellungen gebildet werden.



Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** schlugen mit 26,4 Mio. EUR zu Buche. Hierbei handelte es sich in der Regel um viele kleinere Einzelpositionen. Den größten Teil machten die Bewirtschaftung und Instandhaltung des Infrastrukturvermögens wie Straßen, Kanäle und Gebäude aus (10,3 Mio. EUR). An Erstattungen für auftragsähnliche Leistungen Dritter und Beiträge an Zweckverbände wurden 7,7 Mio. EUR verausgabt.

Die **bilanziellen Abschreibungen** in Höhe von 15,1 Mio. EUR bilden den Werteverzehr von aktivierungsfähigem Vermögen während der Nutzungsdauer ab.

Die **Transferaufwendungen** in Höhe von 279,7 Mio. EUR wiesen von allen Aufwendungen das größte Volumen auf. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von 131,4 Mio. EUR auf die Kreisumlage, 77,5 Mio. EUR waren für die Gewerbesteuerumlage und deren Erhöhungsanteil zum Fonds Deutsche Einheit zu entrichten, die Solidaritätsumlage im Rahmen des Solidarpaktes des Landes NRW schlug (letztmalig) mit 33,3 Mio. EUR zu Buche. Ferner umfassten die Transferaufwendungen insbesondere die Betriebskostenzuschüsse an Kindertagesstätten (14,6 Mio. EUR), die Kosten der Heimunterbringungen (8,3 Mio. EUR) sowie der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen (3,5 Mio. EUR).

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** schlugen mit rund 16,8 Mio. EUR zu Buche und umfassten diejenigen Ergebnisse, die den vorherigen Aufwendungen nicht zugeordnet werden konnten. Die wesentlichen Positionen stellten dabei der Beitrag zur Ausfinanzierung der städtischen Beamtenpensionen (2,7 Mio. EUR) sowie die periodenfremden ordentlichen Aufwendungen (2,5 Mio. EUR) dar. Weitere größere Einzelpositionen stellten Mieten/Pachten/Leasing (2,4 Mio. EUR), Prüfung/Beratung/Rechtsschutz (0,9 Mio. EUR), Versicherungsbeiträge (0,8 Mio. EUR) und Geschäftsaufwendungen (0,8 Mio. EUR) dar. Zudem wurde hier die aufwandsmäßige Verbuchung der Niederschlagungen in Form der Einzelwertberichtigungen (1,1 Mio. EUR) sowie sonstige notwendige Wertberichtigungen (2,5 Mio. EUR) vorgenommen.

Das positive **Finanzergebnis** ergab sich aus der Gegenüberstellung der Finanzerträge in Höhe von 6,4 Mio. EUR und den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen in Höhe von 1,4 Mio. EUR, vor allem für Zinsaufwendungen an Kreditinstitute und Erstattungsinsen für zurückgezahlte Gewerbesteuer.

Da der erzielte **Jahresüberschuss** in Höhe von 53,2 Mio. EUR aus dem Saldo aller Erträge und Aufwendungen auch die Entwicklung des Eigenkapitals widerspiegelt, hat sich diese Bilanzposition der Stadt Monheim am Rhein in entsprechender Größe erhöht. Gegenüber dem Vorjahr stieg der Gesamtbetrag von 519,4 Mio. EUR auf 574,9 Mio. EUR. Die darunter fallende Ausgleichsrücklage weist nach Zuführung der beschlussmäßigen Verwendung des Überschusses einen neuen Höchststand von 191,6 Mio. EUR aus.

Die **Sonderposten** reduzierten sich planmäßig um 2,4 Mio. EUR von 130,7 Mio. EUR auf 128,3 Mio. EUR.

Der Gesamtbetrag der **Rückstellungen** erhöhte sich hingegen um 2,5 Mio. EUR von 65,4 Mio. EUR auf 67,9 Mio. EUR.

Auf der Aktivseite wuchs das **Anlagevermögen** um 73,3 Mio. EUR von 523,4 Mio. EUR auf 596,7 Mio. EUR an. Dieser Zuwachs ergab sich vor allem aus einer Erhöhung der Finanzanlagen, hier im Wesentlichen aus der Steigerung der Anteile an verbundenen Unternehmen (5,4 Mio. EUR) sowie aus zusätzlichen Wertpapieren des Anlagevermögens (48,9 Mio. EUR).



Bei den Sachanlagen lagen die Zuwächse um 19,3 Mio. EUR über den Abschreibungen. Neuinvestitionen ergaben sich vor allem bei

Hochbaumaßnahmen	13,8 Mio. EUR
Infrastruktur (Straßen/Spielplätze/Kanäle)	13,7 Mio. EUR
Bewegliche Anlagegüter	7,1 Mio. EUR

Das **Umlaufvermögen** verminderte sich von 238,7 Mio. EUR auf 221,3 Mio. EUR um 17,4 Mio. EUR. Diese Reduzierung beruhte im Wesentlichen auf die Verlagerung des Anteils an Wertpapieren des Umlaufvermögens hin zu den Wertpapieren des Anlagevermögens in Höhe von 6,1 Mio. EUR sowie der Verringerung der liquiden Mittel von 90,5 Mio. EUR auf 72,6 Mio. EUR. Demgegenüber sind die Forderungen um 6,5 Mio. EUR gestiegen.

Die dritte Komponente im kommunalen Finanzmanagement stellt die Finanzrechnung dar, die Auskunft über den Mittelzu- und -abfluss gibt. In Kurzform ergab sich folgendes Bild:

Finanzrechnung	2017 in Mio. EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	412,2
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	351,6
Summe der investiven Einzahlungen	42,6
Summe der investiven Auszahlungen	119,0
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-15,8
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1,6
Änderung des Bestands eigener Finanzmittel	-17,4
Anfangsbestand an Finanzmitteln	90,5
Bestand an fremden Finanzmittel	-0,4
Liquide Mittel	72,7

Die Bilanz und der vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterschriebenen Bestätigungsvermerk vom 19.09.2018 liegen dieser Bekanntmachung als Anlage bei.

Der Jahresabschluss und seine Anlagen liegen bis zur Feststellung des Abschlusses 2018 im Rathaus Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Bereich Finanzen, 40789 Monheim am Rhein, während der Dienststunden (montags-mittwochs von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr, donnerstags von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr, freitags von 08.00 – 12.00 Uhr) öffentlich aus und sind unter der Adresse www.monheim.de/finanzen im Internet verfügbar.

Monheim am Rhein, den 05.12.2018

gez.

Zimmermann
Bürgermeister



Anlagen zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017

Stadt Monheim am Rhein
Bilanz zum 31. Dezember 2017

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR		31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
AKTIVA			PASSIVA		
1. Anlagevermögen	596.716.060	523.386.601	1. Eigenkapital	574.866.450	519.381.981
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	793.851	684.675	1.1 Allgemeine Rücklage	348.503.633	294.214.215
1.2 Sachanlagen	380.361.830	361.022.876	1.2 Sonderrücklagen	0	0
1.3 Finanzanlagen	215.560.379	161.679.050	1.3 Ausgleichsrücklage	173.127.327	147.285.465
			1.4 Jahresüberschuss	53.235.490	77.882.301
2. Umlaufvermögen	221.265.631	238.692.428	2. Sonderposten	128.287.542	130.670.256
2.1 Vorräte	32.100	56.633	2.1 für Zuwendungen	69.472.211	69.728.632
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	109.744.988	103.236.036	2.2 für Beiträge	55.207.761	58.011.122
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	38.842.876	44.929.159	2.3 für den Gebührenaussgleich	2.798.619	2.120.094
2.4 Liquide Mittel	72.645.667	90.470.600	2.4 Sonstige Sonderposten	808.951	810.409
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	783.772	868.371	3. Rückstellungen	67.928.849	65.425.954
			3.1 Pensionsrückstellungen	53.562.768	54.418.327
			3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0	0
			3.3 Instandhaltungsrückstellungen	3.565.778	2.669.344
			3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5	10.800.303	8.338.283
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	4. Verbindlichkeiten	39.047.026	40.959.574
			4.1 Anleihen	0	0
			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	12.264.612	12.829.850
			4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssich.	0	0
			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	7.787.524	8.811.906
			4.5 Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	5.551.298	4.176.226
			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	12.417.913	14.601.901
			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	969.891	376.743
			4.8 Erhaltene Anzahlungen	55.789	162.948
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	8.635.596	6.509.634
Summe AKTIVA	818.765.463	762.947.400	Summe PASSIVA	818.765.463	762.947.400



Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz, Anhang sowie der Lagebericht in der Fassung vom 13.03.2018 wurden unter Beachtung der §§ 95 und 101 Gemeindeordnung NRW geprüft.

Die Inventur, das Inventar, die Buchführung und Rechnungslegung, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Sicherheitsstandards und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden in die Prüfung einbezogen. Geprüft wurde auch, ob die gesetzlichen Bestimmungen, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

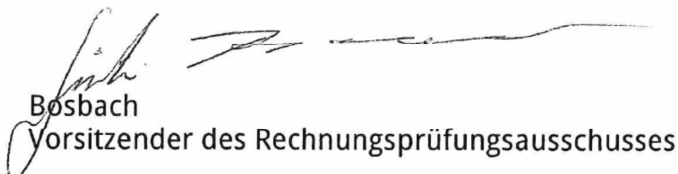
Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Prüfungsrelevant waren auch die wesentlichen Einschätzungen der Verwaltungsleitung zum Jahresabschluss und ihre Würdigung in der Gesamtdarstellung und im Lagebericht.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt im Wesentlichen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Monheim am Rhein, den 19.09.2018


Bösbach
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses



**11. Satzung
zur Änderung der
„Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“**

vom 20.12.2018

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
- § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250, SGV.NRW. 74) in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2019

Grundgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße	55,08 €
für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße mit wöchentlicher Leerung	110,04 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße	892,08 €

Leerungsgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	0,39 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	1,89 €
für die 60-l- bis 120-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	1,00 €
für die 240-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	2,00 €



Gewichtsgebühr

Restmüll je Kilogramm 0,36 €

(4) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für den 70-l-Restmüllsack beträgt 5,40 €.

(5) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für 10 Laubsäcke beträgt 0,50 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 20.12.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**4. Satzung
zur Änderung der
„Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)
in der Stadt Monheim am Rhein vom 11.06.2012“**

vom 20.12.2018

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.),
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S.1739 ff.),
- Batteriegesetz (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582),
- §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. 1988, S. 250/SGV. NRW. 74),
- Verpackungsgesetz (VerpackG –Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderungen**

Die „Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) in der Stadt Monheim am Rhein vom 11.06.2012“, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.09.2017 wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 Absatz 2 wird folgende Nummer 13 neu angefügt:

„13. Reinigung von Bioabfallgefäßen.“

(2) § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen, erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einweg-Verpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).



(3) In § 11 Absatz 2 wird in der Tabelle folgender Buchstabe j neu angefügt:

„j) Campingplätze je Stellplatz 1“

(4) § 11 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer foto-technischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).“

(5) § 11 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer foto-technischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 20.12.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**11. Satzung
zur Änderung der
„Satzung der Stadt Monheim am Rhein über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008“
vom 20.12.2018**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706/SGV.NRW. 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

§ 6 Abs 3 erhält folgende Fassung

- (3) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung, wenn das Grundstück erschlossen wird, durch eine Straße,
- | | |
|--|-----------------|
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dient: | 0,0722 € |
| b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient: | 0,0620 € |
| c) die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient: | 0,0551 € |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.



§ 2

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt ergänzt:

Straßenname	Reinigung durch			Häufigkeit der Reinigung: wöchentlich	Straßenart
	Stadt	Grundstückseigentümer			
	Fahrbahn	Gehweg, kombinierter Geh- und Radweg sowie Wohnweg	Fahrbahn und Gehweg		
1	2	3	4	5	6

Stadtteil Monheim					
Am Monbagsee	X	X		1	1
Hans-Georg-Schukat-Straße	X	X		1	1
Heinestraße	X+G+R			6	1
Karlheinz-Stockhausen-Straße	X	X		1	1
Mevlana-Rumi-Straße			X	1	1
Neustraße zwischen Heinestraße und Rathausplatz	X+G+R			6	1
Ursula-Mamlök-Straße			X	1	1
Stadtteil Baumberg					
Europaallee	X	X		1	2

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 20.12.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung:

Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Stadt Monheim am Rhein zum Stichtag 31.12.2017

Nach § 117 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist.

Der Beteiligungsbericht wurde dem Rat der Stadt Monheim am Rhein in dessen Sitzung am 19.12.2018 zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus ist dieser Bericht auch den Einwohnerinnen und Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Stadt hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht

vom 07.01.2019 bis 11.01.2019

während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr,
donnerstags	von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr,
freitags	von 08:30 bis 12:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein, Bereich Zentraler Service, Rathausplatz 2, Zimmer 01, 40789 Monheim am Rhein, besteht.

Die Beteiligungsberichte sind auch auf der Internetseite der Stadt Monheim am Rhein unter folgendem Link verfügbar:

<http://www.monheim.de/rathaus/finanzen/>

Monheim am Rhein, den 20.12.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

71B „Hasholzer Grund“

vom 20.12.2018

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 71B „Hasholzer Grund“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- einen Wirtschaftsweg und landwirtschaftliche Flächen im Nordosten,
- landwirtschaftliche Flächen im Osten,
- die derzeit ungenutzte Bezirkssportanlage im Südosten,
- die Kindertagesstätte „Villa Regenbogen“ sowie Flüchtlingsunterkünften im Süden,
- die Bregenzer Straße bzw. der daran anschließenden Wohnbebauung des Österreich-Viertels im Westen,
- und die in Umsetzung befindliche Wohnbebauung des benachbarten Bebauungsplanes 63B „Am Waldbeerenberg“ im Nordwesten

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,



unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

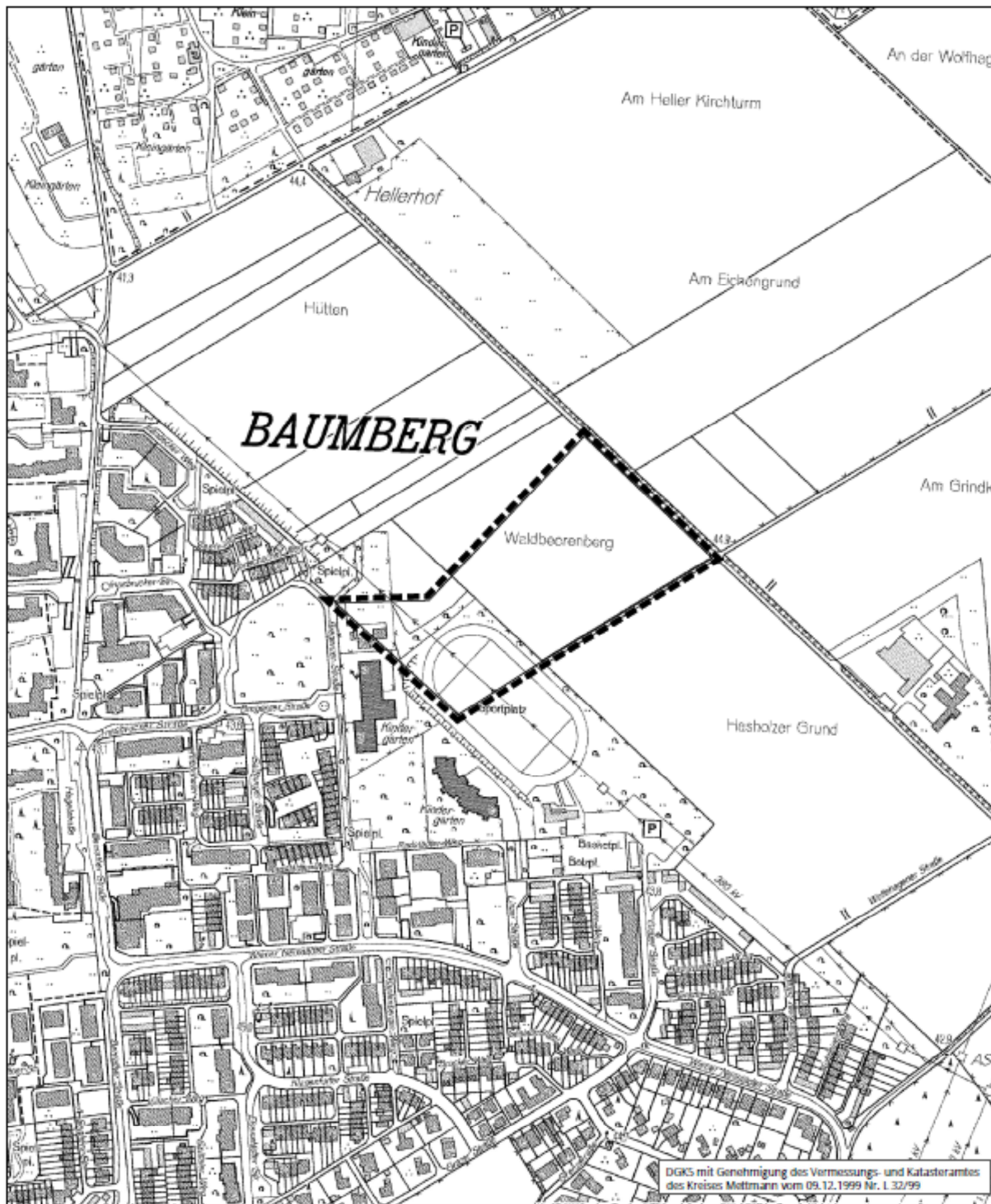
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 20.12.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan 71B

" Hasholzer Grund "



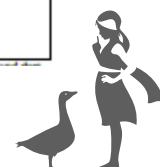
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1:5.000

Monheim am Rhein, den 25.07.2017



MONHEIMAMRHEIN



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

**32M 2. Änderung „Berliner Ring“
vom 20.12.2018**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 32M 2. Änderung „Berliner Ring“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke Andreas-Schüler-Straße 1, 3, 5, 7 und 9 und das Grundstück Heerweg 38 b,
- im Osten durch das Grundstück des Schulzentrums Otto-Hahn-Gymnasium sowie durch die Grundstücke Lichtenberger Straße 2, 4, 6, 8 und 10,
- im Süden durch den freigehaltenen Schutzstreifen südlich der Insterburger Straße,
- im Westen durch die Bleer Straße angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am



Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

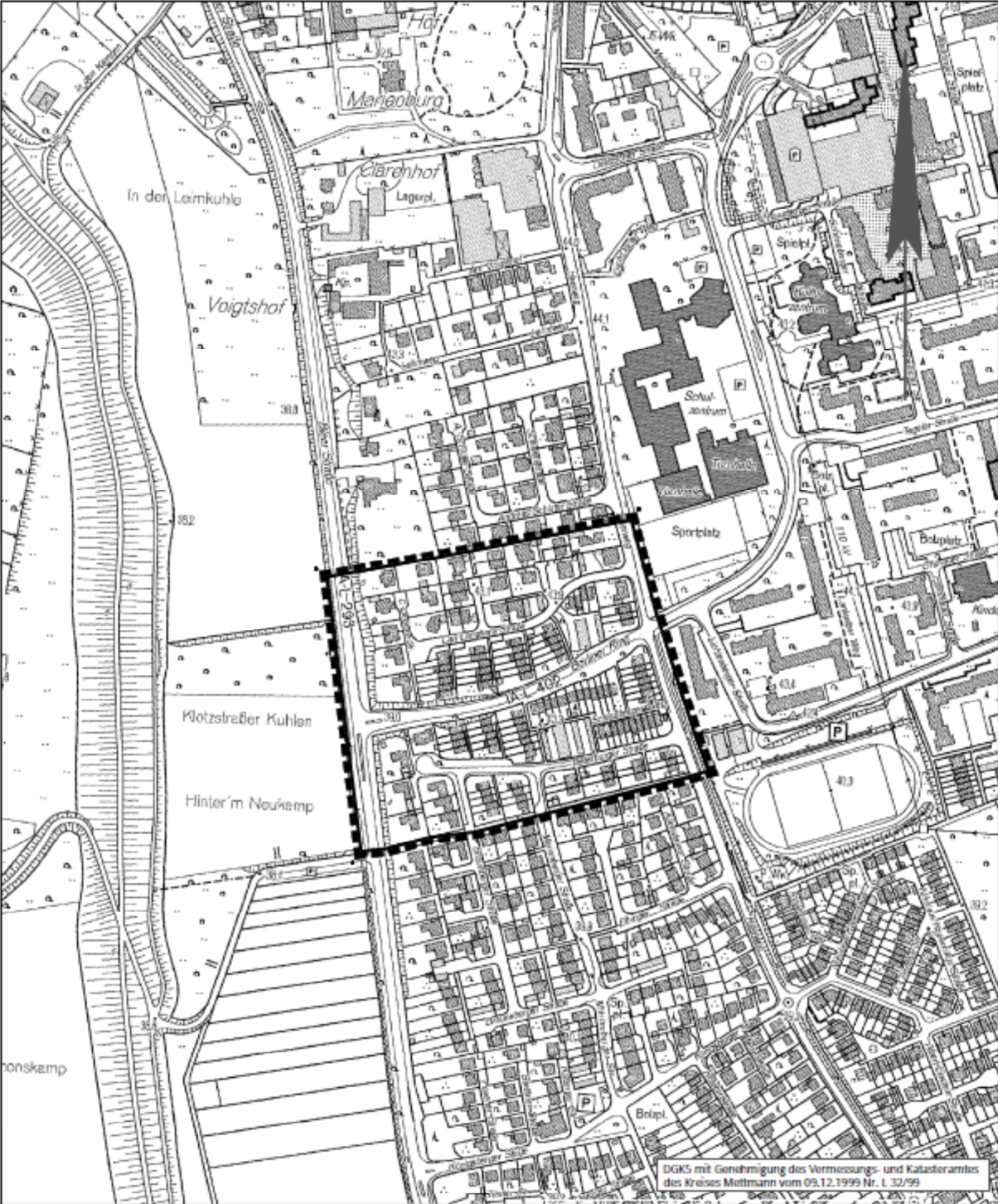
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 20.12.2018


gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan 32M 2. Änderung

" Berliner Ring "

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1:5.000
Monheim am Rhein, den 20.08.2018



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

135M „Gesundheitscampus“

vom 20.12.2018

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 135M „Gesundheitscampus“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Wohnbebauung der ehemaligen Brauerei,
- im Westen und Osten durch der Wohnbebauung entlang der Alten Schulstraße sowie
- im Süden durch die Alte Schulstraße

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.



Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

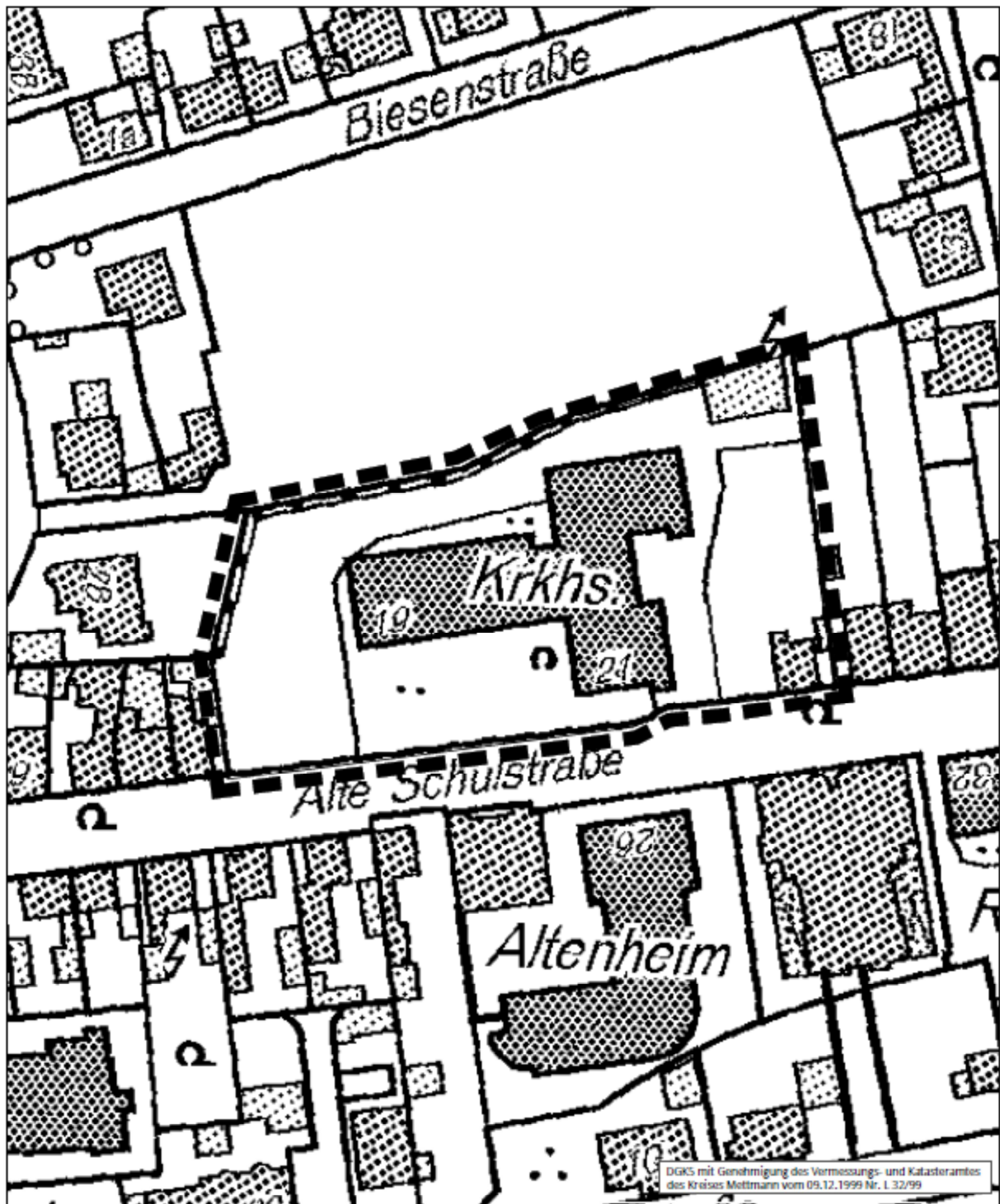
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 20.12.2018

gez.
Liebermann
Erster Beigeordneter





vorhabenbezogener Bebauungsplan 135M

"Gesundheitscampus Monheim"



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht

Maßstab: 1:1.000

Monheim am Rhein, den 16.07.2018



**5. Satzung zur Änderung der
„Gebührensatzung
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein“
vom 20.12.2018**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen :

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 610), in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

**I.
Gebührentarif - Erwerbsrechte**

Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes je zu vergebendem Nutzungsjahr für:

1. ein Reihengrab	48,15 EUR
2. ein Einzelwahlgrab	81,14 EUR
3. ein Tiefgrab	101,51 EUR
4. ein Kindergrab	10,00 EUR
5. ein Urnenwahlgrab	65,57 EUR
6. ein anonymes Urnengrab	49,34EUR
7. eine Urnenkammer im Kolumbarium	73,68 EUR



II.
Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung in einem Reihengrab	470,00 EUR
2. Erdbestattung in einem Wahlgrab	470,00 EUR
3. Erdbestattung in einem Tiefengrab	603,00 EUR
4. Muslimische Beisetzung	456,00 EUR
5. Beisetzen einer Urne in einem Urnenerdgrab	67,00 EUR
6. Beisetzen einer Urne im Kolumbarium	61,00 EUR
7. Erdbestattung in einem Kindergrab	147,00 EUR
8. Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	147,00 EUR

III.
Besondere Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle	121,00 EUR
2. Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes je Jahr Restlaufzeit	15,00 EUR

IV.
Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

1. Ausgrabungen	
a) von Särgen aus einem Einzelwahlgrab	823,00 EUR
b) von Särgen aus einem Tiefgrab	1.770,00 EUR
b) von Urnen	61,00 EUR
2. Wiederbeisetzung	
a) von Särgen	414,00 EUR
b) von Särgen in ein Tiefgrab	475,00 EUR
c) von Urnen	61,00 EUR



V.
Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Errichtung von Grabmalen	31,00 EUR	
2. Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht		31,00 EUR
3. Umschreibung des Grabnutzungsrechtes		31,00 EUR

§ 2
In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01. 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 20.12.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**5. Satzung zur Änderung der
„Gebührensatzung zur
Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“
vom 20.12.2018**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474),
- der § 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687),
- §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.)

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“ wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|--------|
| a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes | 1,55 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 2,59 € |
| je m ³ Schmutzwasser jährlich | |

(2) § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:



Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

- | | |
|---|--------|
| a) für öffentliche Straßen, Wege und Plätze je m ² | 1,45 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 1,61 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 20.12.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**2. Satzung
zur Änderung der
„Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2014“
vom 20.12.2018**

Rechtsgrundlagen:

- §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, und des
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666)

Der Rat der Stadt Monheim in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2014, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung vom 24.09.2015, wird wie folgt geändert

(1) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Plakatgröße darf maximal A0 (841 x 1189 mm) betragen. Es dürfen ausschließlich Veranstaltungen beworben werden. Art und Umfang der zulässigen Plakatierung ergibt sich aus Ziffer 11 der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Aufstellzeit für Werbeplakatierungen beträgt maximal 14 Kalendertage vor der Veranstaltung. In begründeten Einzelfällen kann von diesen Regelungen auf Antrag abgewichen werden. Die Stadt behält sich vor, die Anzahl der Plakatierungen insgesamt für einen Zeitraum zu begrenzen soweit es zum Beispiel aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

(2) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Regelungen des Absatzes 2 gelten nicht für Wahlwerbung zum Zweck der Wahlvorbereitung in unmittelbaren Wahlkampfzeiten.

(3) § 5 Abs. 4 wird neu eingefügt

(4) Die Plakate sind unverzüglich, spätestens am 3. Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen.



(4) § 5 Abs. 5 wird neu eingefügt

- (5) Plakatierungen dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nur an Stellen vorgenommen werden, wo die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet ist.
Plakatierungen sind untersagt
- a) an öffentlichen Einrichtungen,
 - b) an Bäumen, Grünanlagen,
 - c) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
 - d) in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen,
 - e) im Innenbereich von Kreisverkehrsinseln.

(2) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in Fällen, in denen die Sondernutzung direkte Eingriffe in den fließenden Verkehr auslösen würde, 3 Wochen, in den anderen Fällen spätestens 3 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. In von der Antragstellerin/ dem Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

(3) § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- a) Sondernutzungen durch Behörden oder öffentliche Einrichtungen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können.;
 - b) Sondernutzungen durch Religionsgemeinschaften, wenn diesen der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen wurde;
 - c) Sondernutzungen durch eingetragene gemeinnützige Vereine im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zwecke und soweit sie nicht überwiegend gewerblichen Charakter haben;
 - d) Sondernutzungen durch die innerhalb der Monheimer Versorgungs- und Verkehrs-GmbH organisierten Gesellschaften, soweit die wettbewerbliche Tätigkeit nicht betroffen ist und die Monheimer Kulturwerke GmbH;
 - e) Sondernutzungen die keinen kommerziellen Zwecken dienen (z.B. Sport- und Brauchtumsveranstaltungen);
 - f) Sondernutzungen durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden;
 - g) Sondernutzungen durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen;
 - h) Plakatwerbung politischer Parteien, Wählergemeinschaften, Einzelbewerber und Ähnliches für Wahlzwecke,
 - i) Sondernutzungen, die der Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität dienen;
 - j) Sondernutzungen die den Regelungen der Gestaltungsrichtlinie für die Außengastronomie in der Innenstadt von Monheim am Rhein entsprechen.

Bei Werbeplakatierungen gilt dieser Verzicht nur für die ersten 14 Kalendertage der Aufstellzeit der Plakatierung.



(4) § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Im Übrigen kann nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn

- a) erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen oder
- b) Sondernutzungen überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen.

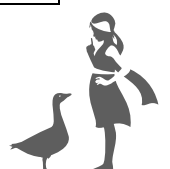
(5) § 11 Abs. 2 alte Fassung wird § 11 Abs. 3.

(6) Die Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2014 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2014

1. Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Tarifstellen an:

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz EUR	Mindestgebühr EUR
1.	Aufstellen und Lagern von Gerüsten, Baubuden, Baustoffen und Materiallagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Fahrleitern, Baugeräten u. ä. mit und ohne Bauzaun	m ² /monatl.	2,50	40,00
2.	Container und Großraumbehälter a) Einzelerlaubnisse b) Jahreserlaubnis	m ² /tägl. jährlich	0,50 230,00	15,00
3.	Aufstellung von Masten zur Anbringung von Freileitungen sowie die Überspannung von Freileitungen über den Straßenraum je Erlaubnis	monatlich	10,00	25,00
4.	Einrichtung von Baustellenzufahrten und Baustellenzugängen	m ² /monatl.	1,00	25,00
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten – Terrassen: a) während der Nutzung b) fest montierte Terrassen, in den Wintermonaten (Nov.-einschl. April)	m ² /monatl. m ² /monatl.	4,00 0,50	65,00 50,00
6.	Feilbieten von Obst, Gemüse, Blu-	m ² /monatl.	3,00	40,00



	men, Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen an der Stätte der Leistung			
7.	Aufstellen von Verkaufswagen und ambulanten Verkaufsständen jeglicher Art für einen begrenzten Zeitraum	m ² /tägl.	1,00	40,00
8.	Aufstellung ortsfester Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.	m ² /monatl.	25,00	150,00
9.	Einrichtung von Verkaufsstellen zum Verkauf von Grabschmuck und Weihnachtsbäumen	m ² /täglich	0,50	75,00
10.	Werbeeinrichtungen a) Errichtung von Auslagen, Schau- und Reklamekästen, Werbeflächen, Firmenschildern, Vitrinen u. ä., die der bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen b) Transparente, Banner c) Sonstige Werbeeinrichtungen / Infostände	m ² /je angef. Monat Stück/Tag m ² /tägl.	 20,00 2,50 2,50	 20,00
11.	Werbeplakatierungen je Veranstaltung, wobei die Anzahl von 100 Plakaten, davon maximal 50 in der Größe DIN A0, insgesamt nicht überschritten werden darf a) bis einschließlich DIN A3 b) bis einschließlich DIN A1	 je Woche 20 Stück 21-25 Stück 26-30 Stück 31-35 Stück 36-40 Stück 41-45 Stück 46-50 Stück 51-55 Stück 56-60 Stück 61-65 Stück 66-70 Stück 71-75 Stück 76-80 Stück 81-85 Stück 86-90 Stück 91-95 Stück 96-100 Stück 20 Stück 21-25 Stück	 20,00 24,00 29,00 35,00 41,00 50,00 60,00 72,00 86,00 103,00 124,00 149,00 178,00 214,00 257,00 308,00 370,00 40,00 48,00	



	c) DIN A0	26-30 Stück 31-35 Stück 36-40 Stück 41-45 Stück 46-50 Stück 51-55 Stück 56-60 Stück 61-65 Stück 66-70 Stück 71-75 Stück 76-80 Stück 81-85 Stück 86-90 Stück 91-95 Stück 96-100 Stück 20 Stück 21-25 Stück 26-30 Stück 31-35 Stück 36-40 Stück 41-45 Stück 46-50 Stück	58,00 69,00 83,00 100,00 119,00 143,00 172,00 206,00 248,00 297,00 357,00 428,00 514,00 616,00 740,00 80,00 112,00 135,00 176,00 228,00 297,00 386,00	
12.	Anbringung und Aufstellung von Warenautomaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen, die mit dem Boden, einer baulichen Anlage oder einem sonstigen Befestigungsteil verbunden sind, je Einheit	m ² /jährlich	40,00	65,00
13.	Aufstellung von Uhren, Autorufsäulen u. ä. Einrichtungen je Anlage mit Werbezusätzen, je Anlage	jähr. jähr.	20,00 40,00	
14.	Infrastrukturelle Einrichtungen: - Telefonstellen - Briefkästen - Postablagekästen je Einrichtung	monatl. monatl. monatl.	8,00 8,00 8,00	
15.	Durchführung von Schützen- und Volksfesten u. ä.	tägl.	50,00	
16.	Durchführung von gewerblichen Sonderschauen	tägl.	75,00	
17.	Aufstellung von Anhängern, Wohn- und Campingwagen, über den gem. StVO zulässigen Zeitraum hinaus	je angef. Woche		35,00
18.	Zulassung von Kfz.-verkehr, der nicht der Widmung der benutzten Fläche entspricht pro Fahrzeug	je angef. Woche	10,00	



19.	Aufstellung von bauaufsichtlich genehmigten Mülltonnenschränken, die mehr als 30 cm in den Verkehrsraum hineinragen, je Anlage	jährl.	15,00	
20.	Aufstellung von Fahnenmasten für mehr als 24 Stunden, pro Mast	tägl.	1,00	15,00
21.	Durchführung von privaten Veranstaltungen	tägl.	10,00	15,00
22.	Aufstellung oder Lagerung von Gegenständen aller Art, die sich im Straßenraum befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle fallen, je m ² beanspruchter Straßenfläche	tägl.	0,50	15,00

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,- Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 20.12.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



S a t z u n g
vom 20.12.2018
zur 10. Änderung der
„Hundesteuersatzung für die Stadt Monheim am Rhein vom 25.11.1996“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)
 - §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610)
- jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1

Satzungsänderungen

Die „Hundesteuersatzung für die Stadt Monheim am Rhein“ vom 25.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2013, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Person oder mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|--|-----------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird: | 96,00 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden: | 120,00 Euro je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden: | 144,00 Euro je Hund |
| d) ein oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden: | 960,00 Euro je Hund.“ |

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 20.12.2018 zur 10. Änderung der „*Hundesteuersatzung für die Stadt Monheim am Rhein vom 25.11.1996*“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 20.12.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**1. Satzung zur Änderung der
„Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Krankentransport- und Rettungsdienstes
der Stadt Monheim am Rhein vom 21.12.2017“**

vom 20.12.2018

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023)

- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610)

- § 14 des Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW. S. 458/SGV. NRW. 215)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

**§ 1
Satzungsänderungen**

Die Anlage zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Monheim am Rhein vom 21.12.2017“ erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

1. Innerhalb des Stadtgebietes

a) Benutzung eines Krankentransportwagens - KTW –
für die Beförderung einer Person mit einer Begleitperson 350,53 €

b) Benutzung eines Rettungstransportwagens - RTW –
für die Beförderung einer Person mit einer Begleitperson 594,00 €

2. Außerhalb des Stadtgebietes

a) Für die Beförderung einer Person mit einer Begleitperson:
Grundgebühr nach Ziffer 1 a) bzw. 1 b) sowie zusätzlich für die
außerhalb des Stadtgebietes Monheim am Rhein zurückgelegte
Strecke über 50 km für jeden weiteren Fahrkilometer 2,05 €

b) Bei einer Dauer des Transportes über 6 Stunden außerdem die
Reisekosten nach den Sätzen der jeweils gültigen Vorschriften über



die Reisekostenvergütung der Beschäftigten.

3. Wartezeiten

Bei einer Wartezeit von mehr als 30 Minuten beträgt
die Wartegebühr je angefangene halbe Stunde

14,57 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 20.12.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Stellplatzsatzung der Stadt Monheim am Rhein
vom 20.12.2018

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 48 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 [GV. NRW. 2018 S. 421/ SGV.NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung und
- § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Monheim am Rhein.
- (2) Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist die Untere Bauaufsicht zuständig.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.

(2) ¹Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen und eine Mindestbreite von 2,50 m aufweisen. ²Hierzu zählen auch Garagen. ³Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. ⁴Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge entsprechend der geltenden Richtlinien barrierefrei, verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sind und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

(3) ¹Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

²Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(4) Die Regelungen zur Herstellung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderung, deren Anzahl sowie deren Anforderungen nach § 50 Abs. 2 Landesbauordnung NRW und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.



§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze

(1) ¹Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. ²Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.

(2) ¹Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. ²Dabei sind die in Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen. ³Diese sind anschließend in einer Einzelfallberechnung von Seiten der zur Herstellung von Stellplätzen Verpflichteten zu überprüfen.

(3) ¹Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze kann je nach Qualität der ÖPNV-Anbindung des betreffenden Standortes, wie folgt reduziert werden:

ÖPNV Qualität	Parameter	Reduzierung notwendiger Stellplätze um...
sehr gut	mindestens 7,5 Minuten-Takt (Mo-Fr 6-19 Uhr) oder mindestens 10 Minuten-Takt (Mo-Fr 6-19 Uhr) und Direktverbindung zum nächstgelegenen Bahnhof; maximale Entfernung zur Haltestelle 300 m	20 %
gut	mindestens 15 Minuten-Takt (Mo-Fr 6-19 Uhr); maximale Entfernung zur Haltestelle 300 m	10 %

²Die Reduzierung notwendiger Stellplätze nach Satz 1 ist jeweils im Einzelfall durch den zur Herstellung notwendiger Stellplätze Verpflichteten bei Bauantrag nachzuweisen. ³Dieser Nachweis ist von der Bauaufsicht zu prüfen.

(4) ¹Bei baulichen Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. ²§ 4 Abs. 1 gilt auch für die wechselseitige Nutzung.

(5) ¹Steht die Gesamtanzahl der nach Richtzahlentabelle in Anlage 1 ermittelten notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich ergebende Anzahl der Stellplätze und Fahrradstellplätze entsprechend erhöht oder gemindert werden. ²Ein offensichtliches Missverhältnis kann durch ein Verkehrsgutachten oder ein gleichsam aussagekräftiges Gutachten belegt werden. ³Der Nachweis des offensichtlichen Missverhältnisses ist verpflichtend.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der Stellplätze oder der Fahrradstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

(7) ¹Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude im Geltungsbereich dieser Satzung

1. in Folge einer Nutzungsänderung zum Wohnen oder



2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen,
so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit nicht mehr als 50 m² BGF durch die Nutzungsänderung oder den Ausbau und/oder Neubau geschaffen werden. ²Die vorstehende Ausnahme kann pro Grundstück nur einmal in Anspruch genommen werden. ³Ist die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem betreffenden Grundstück oder auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so ist die Möglichkeit zur Ablösung der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze gemäß § 5 gegeben.

(8) ¹Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann gemäß den besonderen Maßnahmen der Anlage 2, um maximal 40 % ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach Absatz 1 mehr als 10 notwendige Stellplätze herzustellen sind. ²Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern und vom Bauherrn eigenständig sowie laufend nachzuweisen. ³Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung vorgehalten, gilt die Stellplatzherstellungspflicht als erfüllt. ⁴Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. ⁵Der Widerruf der Aussetzung aufgrund der Nichtvorhaltung der vereinbarten besonderen Maßnahmen oder der Nichteinhaltung der Nachweispflicht zieht eine nachträgliche Herstellungs- oder Ablösepflicht nach sich. ⁶Notwendige Stellplätze sind vollständig herzustellen oder anteilig abzulösen. ⁷Die Höhe des Anteils der Ablösesumme bemisst sich am im städtebaulichen Vertrag vereinbarten Ablösebetrag und wird um die dem Bauherrn bis zum letzten Nachweiszeitpunkt entstandenen Kosten der besonderen Maßnahmen reduziert. ⁸Eine anteilige Herstellung von Stellplätzen ist nicht zulässig.

(9) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann gemäß Absatz 3 und Absatz 8 zusammengekommen um maximal 40 % reduziert werden.



§ 4 Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) ¹Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. ²Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze und Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) ¹Notwendige Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück mit Nähe zum Eingangsbereich herzustellen. ²Die soziale Kontrolle der Fahrradabstellplätze ist durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung zu gewährleisten. ³Notwendige Fahrradabstellplätze für den Besucheranteil einer Nutzung nach Anlage 1 müssen in Ergänzung zu § 2 Absatz (2) Satz 4

1. eine AnschlieÙmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben,
2. dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen und
3. im Abstand von 1,50 m voneinander angeordnet werden, wenn mehrere Anlehnbügel nebeneinander aufgestellt werden.

⁴Notwendige Fahrradabstellplätze für Beschäftigte, Schüler, Studierende oder sonstige dauerhafte Nutzer einer Einrichtung nach Anlage 1 müssen darüber hinaus

1. ab einer Anzahl von 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen überdacht werden. Die Überdachung muss im Bereich des Zugangs über eine lichte Höhe von 2,25m verfügen und zudem eine Tiefe von mindestens 2,50m aufweisen.
2. bei jedem 11. notwendigen Fahrradabstellplatz eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorweisen und
3. im Abstand von 1,50 m voneinander angeordnet werden, wenn mehrere Anlehnbügel nebeneinander aufgestellt werden.

⁵Notwendige Fahrradabstellplätze für Bewohner sind in abschließbaren und witterungsgeschützten Räumen oder Fahrradboxen herzustellen und so zu dimensionieren, dass ein Einfahren, Ausfahren und Abstellen der Fahrräder ohne weitere Rangiervorgänge oder das Umräumen von anderen Fahrrädern möglich ist. ⁶Der Abstand der Anlehnbügel in diesen Räumen ist voneinander mindestens 1,50 m. ⁷Bei jedem 11. notwendigen Fahrradabstellplatz ist eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorweisen. ⁸Solche Räume oder Fahrradboxen sind in Ergänzung zu Absatz (5) mit Steckdosen (230V) zum Aufladen von Pedelecs auszustatten. ⁹Fahrradboxen müssen ein Mindestinnenmaß von 2 m Länge, 1,45 m Höhe und 0,80 m Breite pro Rad aufweisen.

¹⁰Ergänzend zu § 2 Abs. 2 S. 4 sind notwendige Fahrradabstellplätze so herzustellen, dass



1. zwischen Türen und Rampen Mindestpodeste- oder Flurlängen von 2 m zuzüglich Türschlag vorzusehen sind.
2. Richtungswechsel zu vermeiden sind. Falls erforderlich, sind ausreichend dimensionierte Zwischenpodeste, die das Abstellen und Umschwenken des Fahrrads ermöglichen, vorzusehen.
3. sämtliche Durchgänge zu Abstellplätzen bei öffentlichen Vorhaben eine Breite von 1,2 m, bei privaten Vorhaben eine Breite von 1,05 m aufweisen.
4. Türen keinen automatischen Schließmechanismus haben, wenn bauordnungsrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
5. bei einer möglichen Zufahrt zu den Abstellplätzen auf dem Fahrrad eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,5 m vorzusehen ist.

(4) ¹Ab einer Zahl von 10 notwendigen Stellplätzen sind für mindestens 35% der herzustellenden Stellplätze die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung in Form von Ladeinfrastruktur (Leerrohre) zu schaffen. ²§ 3 Abs. (6) gilt entsprechend.

(5) ¹Ab einer Anzahl von 20 notwendigen Fahrradabstellplätzen sind für mindestens 35% der herzustellen Fahrradabstellplätze die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen. ²Vorzusehen ist eine diebstahlgeschützte Lademöglichkeit im Nahbereich der Fahrradabstellplätze. ³§ 3 Abs. (6) gilt entsprechend.

§ 5 Ablösung

(1) ¹Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei Um- oder Ausbauten von Bestandsgebäuden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen Verpflichteten an die Stadt Monheim am Rhein einen Ablösebetrag nach Maßgabe der Stellplatzablösesatzung der Stadt Monheim am Rhein zahlen. Bei Neubausvorhaben ist eine Ablösung grundsätzlich nicht möglich.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages für notwendige Stellplätze ist gemäß der in Anlage 3, die in der Fassung vom 13.11.2018, im Maßstab 1:10.000 verbindlicher Bestandteil der vorliegenden Satzung ist, aufgeführten Gebiete auf

- a) 20.000 EUR in den Zone A und B,
- b) 15.000 EUR in den Zonen C und D sowie
- c) 10.000 EUR in allen weiteren Gebieten der Stadt Monheim am Rhein

festgelegt.

(3) Die Höhe des Ablösungsbetrages für notwendige Fahrradabstellplätze ist gemäß der in Anlage 3 aufgeführten Gebiete auf

- a) 500 EUR in Zone A und B,
- b) 350 EUR in den Zonen C und D sowie
- c) 200 EUR in allen weiteren Gebieten der Stadt Monheim am Rhein

festgelegt.



(4) Der Ablösungsbetrag nach Absatz 1 ist zu verwenden

- a) für die Herstellung zusätzlicher oder Aufwertung bestehender Parkeinrichtungen,
- b) für die Herstellung von Parkleitsystemen,
- c) für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- d) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs,
- e) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fußverkehrs,
- f) für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements oder
- g) für Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzeptes sind.

(5) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

(6) ¹Über die Ablösung entscheidet die Bauaufsicht der Stadt Monheim am Rhein. ²Die Ablösung lässt keine Rechte hinsichtlich Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen, die mit den Geldbeträgen geschaffen werden, entstehen. ³Es besteht kein Anspruch auf eine Ablösung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. (1) die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf oder Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben oder wer notwendige Stellplätze nach § 3 beseitigt oder zweckentfremdet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Sinne von § 86 Abs. 3 Landesbauordnung NRW mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Übergangsvorschrift

(1) Diese Satzung findet auf Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist, nur dann Anwendung, wenn diese Satzung eine für den Bauherren günstigere Regelungen enthält.

(2) Ist über die Zulässigkeit eines Vorhabens bereits durch Vorbescheid entschieden oder wird ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt, so gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sich der Vorbescheid auch auf die Lage oder Anzahl der Stellplätze erstreckt.

(3) Abweichende Regelungen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Bebauungsplänen oder städtebaulichen Verträgen bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) – Stellplatzablösung vom 26.06.2006“ außer Kraft.



Anlagen zur Stellplatzsatzung der Stadt Monheim am Rhein

Anlage 1: Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten & Nutzungen

Zu § 3 Abs. (1) Anzahl notwendiger Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Zu § 3 Abs. (2) nicht aufgeführte Nutzungsarten

Zu § 3 Abs. (5) offensichtliches Missverhältnis

Zu § 4 Abs. (3) Anforderungen Fahrradabstellplätze für Besucher

Anlage 2: Minderungspotenziale durch besondere Maßnahmen

Zu § 3 Abs. (8) Besondere Maßnahmen

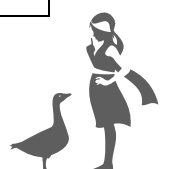
Anlage 3: Kartenmaterial zur Stellplatzsatzung

Zu § 5 Abs. (2,3) Teilbereiche mit Ablösebeträgen

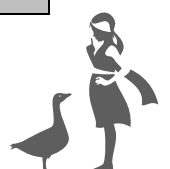


Anlage 1: Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten & Nutzungen

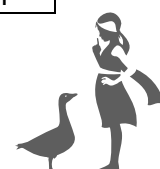
Nr.	Nutzungsart / Nutzung	Zahl der Pkw-Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze
		Richtzahlen für Monheim	Richtzahlen für Monheim
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,0 je Wohneinheit	3,0 je Wohneinheit
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,2 je 100 m ² BGF	2 je 100 m ² BGF
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime ³	1 Stellplatz je 6 Betten (davon 50 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 1 Bett (davon 20 % Besucheranteil)
1.4	Pflegeheime ⁴ , Seniorenwohnheime ⁴ , Wohnheime für Menschen mit Behinderung ⁴	1 Stellplatz je 4 Betten (davon 50 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 5 Betten, jedoch mindestens 3 Abstellplätze (davon 50 % Besucheranteil)
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 1 Bett (davon 10 % Besucheranteil)
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude (allgemein)	1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche ¹ (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 150 m ² Nutzfläche ¹ (davon 10 % Besucheranteil)
2.2	Großraumbüros (hohe Beschäftigendichte)	1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche ¹ (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 150 m ² Nutzfläche ¹ (davon 10 % Besucheranteil)
2.3	Gebäude mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter- Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche ¹ , jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 50m ² Nutzfläche ¹ (davon 75 % Besucheranteil)
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche ² (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 150 m ² Verkaufsnutzfläche ² (davon 75 % Besucheranteil)
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche ² (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 160 m ² Verkaufsnutzfläche ² (davon 75 % Besucheranteil)
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsfläche (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stellplatz je 75 m ² Verkaufsnutzfläche ² (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 400 m ² Verkaufsnutzfläche ² (davon 75 % Besucheranteil)



4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stellplatz je 4 Sitzplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 10 Sitzplätze (davon 90 % Besucheranteil)
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze	1 Abstellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze	1 Abstellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Zuschauer-/Besucherplätze
5.3	Hallenbäder	1 Stellplatz je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher-/Zuschauerplätze	1 Abstellplatz je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze
5.4	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 15 m ² Sportfläche (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 15 m ² Sportfläche (davon 90 % Besucheranteil)
5.5	Tennisanlagen	1 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher-/Zuschauerplätze	1 Abstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstellplatz je 20 Zuschauer-/Besucherplätze
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten und Restaurants	1 Stellplatz je 10 m ² Gastraum (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 20 m ² Gastraum (davon 75 % Besucheranteil)
6.2	Schnellrestaurants	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche ¹ (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 50 m ² Nutzfläche ¹ (davon 90 % Besucheranteil)
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten (davon 75% Besucheranteil), für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1	1 Abstellplatz je 15 Betten, jedoch mindestens 4 Abstellplätze, für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1
6.4	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stellplatz je 6 m ² Gastraum (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 20 m ² Gastraum (davon 90 % Besucheranteil)
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche ¹ , mindestens jedoch 3 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 50 m ² Nutzfläche ¹ , jedoch mindestens 3 Abstellplätze (davon 75 % Besucheranteil)
7	Krankenhäuser und Kliniken		



7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stellplatz je 4 Betten (davon 60 % Besucheranteil), zusätzlich Stellplätze nach 2.2	1 Abstellplatz je 20 Betten, (davon 60 % Besucheranteil), zusätzlich Abstellplätze nach 2.2
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stellplatz je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 60 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstellplätze (davon 60 % Besucheranteil)
8.2	Grundschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler	1 Abstellplatz je 5 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Schüler über 18 Jahre	1 Abstellplatz je 2 Schüler
8.4	Förderschulen	1 Stellplatz je 12 Schüler	1 Abstellplatz je 10 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stellplatz je 6 Studierende	1 Abstellplatz je 15 Studierende
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stellplatz je 4 mögliche Teilnehmerplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 4 mögliche Teilnehmerplätze (davon 90 % Besucheranteil)
8.7	Jugendzentren	1 Stellplatz je 150 m ² Nutzfläche ¹ (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 15 m ² Nutzfläche ¹ (davon 90 % Besucheranteil)
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe		
9.1.1	Nutzungen mit geringer Beschäftigtendichte z.B. logistische Einrichtungen, Lagerhallen, Bauhöfe, Nahrungsmittelproduktion, Ausstellungs- und Verkaufsfächen; Anhaltspunkt: bis maximal 100 Beschäftigte pro ha Nutzfläche	1 Stellplatz je 3 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 150 m ² Nutzfläche ¹ (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 5 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 300 m ² Nutzfläche ¹ (davon 10 % Besucheranteil)
9.1.2	Nutzungen mit durchschnittlicher Beschäftigtendichte z.B. Produktion der Elektro-, Telekommunikations- und Medizintechnik; Anhaltspunkt: von 100 bis 200 Beschäftigte pro ha Nutzfläche	1 Stellplatz je 3 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 70 m ² Nutzfläche ¹ (davon 15 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 5 Beschäftigte oder je 200 m ² Nutzfläche ¹ (davon 15 % Besucheranteil)
9.1.3	Nutzungen mit hoher Beschäftigtendichte z.B.	1 Stellplatz je 3 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 30 m ² Nutzfläche ¹ (davon 20 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 5 Beschäftigte oder wenn unbekannt je 100 m ² Nutzfläche ¹ (davon 20 % Besucheranteil)



	Handwerksbetriebe, Druckerei, Produktion von Sicherheitstechnik, Autozulieferer; Anhaltspunkt: ab 200 Beschäftigte pro ha Nutzfläche	kannt je 40 m ² Nutzfläche ¹ (davon 20 % Besucheranteil)	bekannt je 150 m ² Nutzfläche ¹ (davon 20 % Besucheranteil)
9.2	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstellplatz je 6 Wartungs- oder Reparaturstände, jedoch mindestens 3 Abstellplätze
9.3	Tankstellen	1 Stellplatz, mit Verkaufsstätte zusätzliche Stellplätze nach 3.1	1 Abstellplatz, mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstellplätze nach 3.1
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 3 Kleingärten (davon 10 % Besucheranteil)
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stellplatz je 1.250 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstellplätze je Eingang (davon 90 % Besucheranteil)
10.3	Sonnenstudios	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstellplätze (davon 90 % Besucheranteil)
10.4	Museen und Ausstellungsbauwerke	1 Stellplatz je 200 m ² Ausstellungsfläche (davon 80 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 400 m ² Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 5 Abstellplätze (davon 80 % Besucheranteil)

¹Der Begriff Nutzfläche ist grundsätzlich entsprechend der Regelung der DIN 277 zu definieren (Nutzfläche = Summe der Grundfläche mit Nutzungen (derjenige Teil der Netto-Raumfläche [NRF], der der Nutzung des Bauwerks aufgrund seiner Zweckbestimmung dient)

²Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen

³Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß der Allgemeinen Leistungsvereinbarung nach § 7 des Rahmenvertrages II NRW (Anlage II): 1 Betreuer je 1-8 Kindern; plus weiteres Personal (Heimleitung, Hausmeister, Reinigung, Hauswirtschaft, Verwaltung, Zivildienstleistende, Teilnehmende am FSJ)

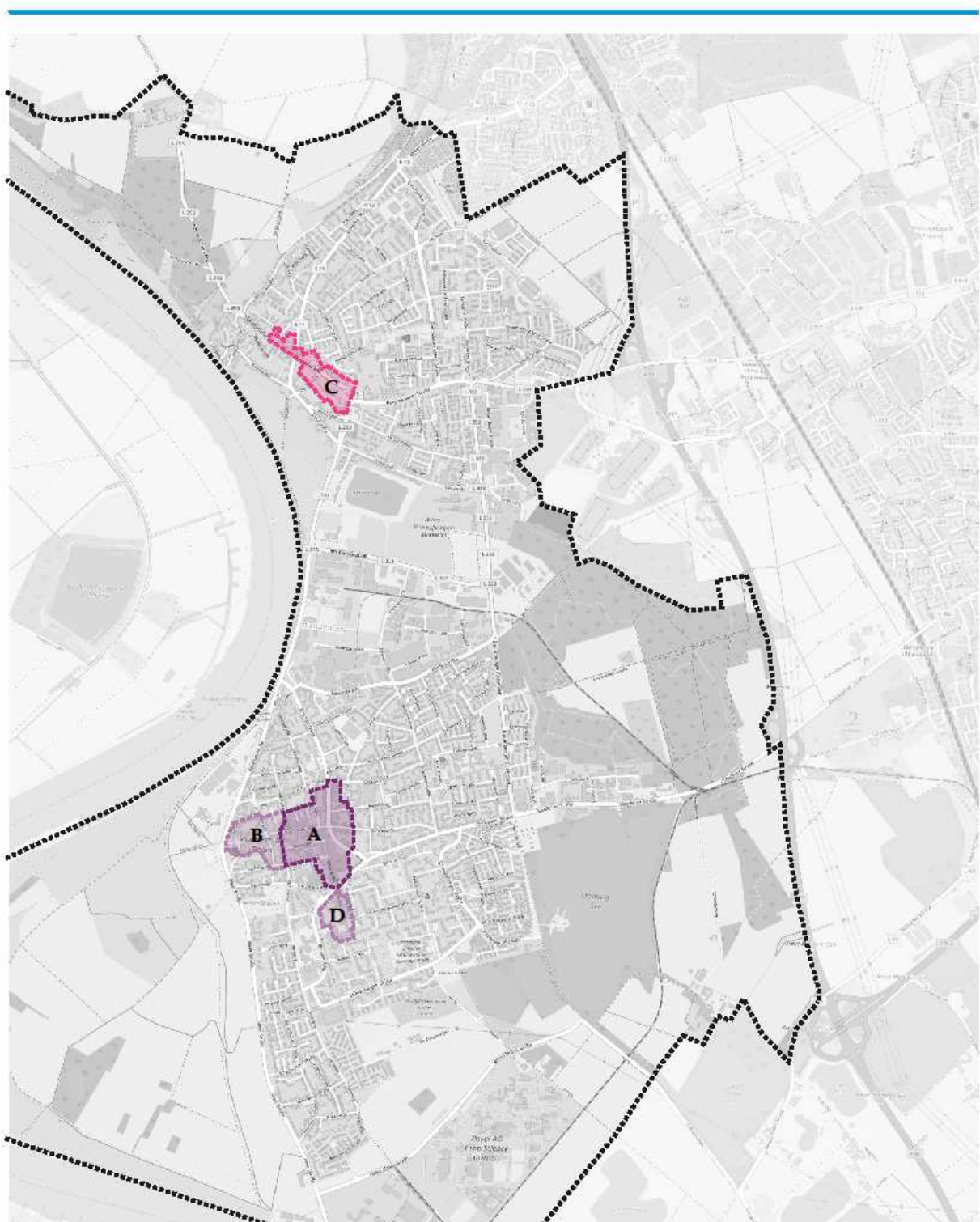
⁴Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß Übergangsregelung nach § 92c SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen: 1 Pflegekraft je 2-8 Personen (je nach Pflegestufe). Bei Seniorenwohnheimen ohne Pflegebedarf können die Zahlen ggf. abweichen.



Anlage 2: Minderungspotenziale durch besondere Maßnahmen

Besondere Maßnahmen zur Verringerung des Kfz-Verkehrs	Verringerung der Anzahl der notwendigen Pkw-Stellplätze sowie Anwendbarkeit
<p>ÖPNV-Vergünstigung Angebot von vergünstigten Ticketformen die hauptsächlich den Nutzenden der Stellplätze des Bauvorhabens. Mögliche Ticketformen: JobTicket, SemesterTicket oder andere Vergünstigungen von Zeitkarten</p>	<p>25 % Anwendbar auf Anlagen/Nutzungen mit mindestens 10 Beschäftigten/Studierenden bzw. Nutzenden</p>
<p>Förderung von Carsharing Vorhalten einer Carsharing-Station oder Angebot einer Plattform für Carpooling auf dem Baugrundstück, Vergünstigungen für die Bewohner bzw. die Nutzenden des Bauvorhabens</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Wohngebäuden: mind. 1 Fzg. je 10 WE - bei gewerblichen Nutzungen oder Nutzungen mit Beschäftigten: mind. 1 Fzg. je 20 Beschäftigte 	<p>25 %</p>
<p>Schaffung von Fahrradabstellplätzen Notwendige Stellplätze, die durch wesentliche Änderung oder wesentliche Nutzungsänderung baulicher Anlagen ausgelöst werden, können durch die Schaffung von Fahrradabstellplätzen ersetzt werden.</p>	<p>Bis zu 25 % Für einen notwendigen Stellplatz sind vier Fahrradabstellplätze herzustellen. Anwendbar ab einer Mindestzahl von vier herzustellenden notwendigen Stellplätzen</p>





Legende

- Zone A: Hauptgeschäftsbereich Monheim - Stadtzentrum -
- Zone B: Monheim - Altstadt -
- Zone C: Geschäftsbereich Baumberg - Hauptstraße -
- Zone D: Geschäftsbereich Ernst-Reuter-Platz - Friedrichstraße -

alle weiteren Bereiche der Stadt Monheim am Rhein

<p>Gebietszone:</p> <p>Hauptgeschäftsbereich Monheim - Stadtzentrum -</p> <p>Monheim - Altstadt -</p> <p>Geschäftsbereich Baumberg - Hauptstraße -</p> <p>Geschäftsbereich Ernst-Reuter-Platz - Friedrichstraße -</p>	<p>Ablösebetrag Kfz / Fahrrad:</p> <p>20.000 EUR / 500 EUR</p> <p>20.000 EUR / 500 EUR</p> <p>15.000 EUR / 350 EUR</p> <p>15.000 EUR / 350 EUR</p>
--	---

10.000 EUR / 200 EUR

**Stellplatzsatzung
Monheim am Rhein**

**Anlage 3:
Teilbereiche und Ablösebeträge**



Stand: 13/11/2018
Maßstab: 1:10.000
Kartengrundlage: © OpenStreetMap Mitwirkende



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Stellplatzsatzung mitsamt den Anlagen vom 20.12.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 20.12.2018

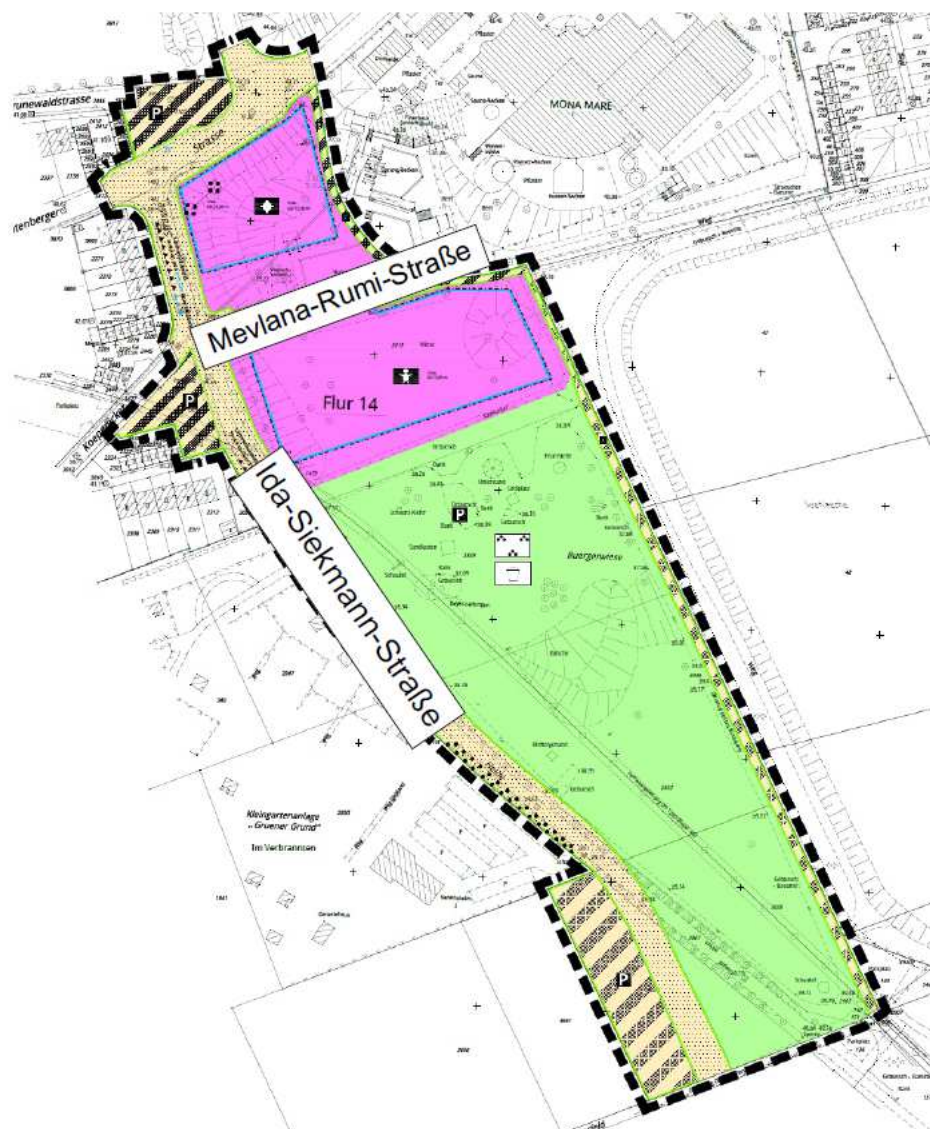
gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die
„Straßennamenvergabe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 106 M „östlich Heide“**

Vergabe der Straßennamen „Mevlana-Rumi-Straße“ und „Ida-Siekmann-Straße“.

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 19.12.2018 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Straßennamen „Mevlana-Rumi-Straße“ und „Ida-Siekmann-Straße“ beschlossen.



Hiermit wird die Straßennamenvergabe verfügt und öffentlich bekanntgemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

Monheim am Rhein, den 20.12.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die in der Anlage 1 schraffiert dargestellten Flächen der Straße „Am Rathausplatz“ werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 01.08.1983 in der zur Zeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die genannte Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW.

Träger der Straßenbaulast ist nach § 47 StrWG NRW die Stadt Monheim am Rhein.

Die Benutzung wird auf die Nutzungsarten Gehen und Radfahren beschränkt.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf; Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie haben - unabhängig von der bestehenden Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Klage zu erheben - die Möglichkeit, sich formlos (telefonisch, schriftlich, per Telefax, per E-Mail) an die Stadt Monheim am Rhein, Bereich Bauwesen, Herrn Hein, Raum 226, Tel.: 02173 951641 zu wenden. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten oder Bedenken bereits im Vorfeld einer möglichen Klage geklärt werden.

Die gesetzliche Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht berührt.

Monheim am Rhein, den 20.12.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Anlage 1 zur Widmungsverfügung Am Rathausplatz



Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die in der Anlage 1 schraffiert dargestellten Flächen der „Heinestraße“ werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 01.08.1983 in der zur Zeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die genannte Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW.

Träger der Straßenbaulast ist nach § 47 StrWG NRW die Stadt Monheim am Rhein.

Die Benutzung wird auf die Nutzungsarten Gehen und Radfahren beschränkt.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf; Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie haben - unabhängig von der bestehenden Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Klage zu erheben - die Möglichkeit, sich formlos (telefonisch, schriftlich, per Telefax, per E-Mail) an die Stadt Monheim am Rhein, Bereich Bauwesen, Herrn Hein, Raum 226, Tel.: 02173 951641 zu wenden. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten oder Bedenken bereits im Vorfeld einer möglichen Klage geklärt werden.

Die gesetzliche Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht berührt.

Monheim am Rhein, den 20.12.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Anlage 1 zur Widmungsverfügung Heinestraße



Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die in der Anlage 1 schraffiert dargestellten Flächen der „Neustraße“ werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 01.08.1983 in der zur Zeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die genannte Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW.

Träger der Straßenbaulast ist nach § 47 StrWG NRW die Stadt Monheim am Rhein.

Die Benutzung wird auf die Nutzungsarten Gehen und Radfahren beschränkt.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf; Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie haben - unabhängig von der bestehenden Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Klage zu erheben - die Möglichkeit, sich formlos (telefonisch, schriftlich, per Telefax, per E-Mail) an die Stadt Monheim am Rhein, Bereich Bauwesen, Herrn Hein, Raum 226, Tel.: 02173 951641 zu wenden. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten oder Bedenken bereits im Vorfeld einer möglichen Klage geklärt werden.

Die gesetzliche Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht berührt.

Monheim am Rhein, den 20.12.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Anlage 1 zur Widmungsverfügung Neustraße

